

Auszüge der Antwort der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 23. Januar 2020 auf eine Anfrage von CAREkonkret

Die Datenquellen und vorgeschriebenen Aktualisierungen gemäß der Durchführungsverordnung zum Gesetz (WBDurchfVO) sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

- Wesentliche Ergebnisse der jährlichen Regelprüfungen gemäß § 31 HmbWBG: Erhebung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Einrichtungen erhalten einen Ergebnisbericht über die zu veröffentlichenden Merkmale, die Ergebnisse bleiben bis zum nächsten Ergebnisbericht veröffentlicht. Die Einrichtungen und die Bewohnervertretungen haben die Möglichkeit zur Stellungnahme, die veröffentlicht wird.
- Kennzahlen zum Personaleinsatz (Fachkraftquote zum Personal-Soll, Fachkraftquote zum Personal-Ist, Anteil ausgebildeter Betreuungskräfte, Ausschöpfung der Personalrichtwerte): Erhebung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Rahmen von Regelprüfungen oder durch die bezirkliche Wohn-Pflege-Aufsicht im Rahmen von Anlassprüfungen. Die Einrichtungen und die Bewohnervertretungen haben die Möglichkeit zur Stellungnahme, die veröffentlicht wird. Es wird der jeweils aktuelle Wert aus nachfolgenden Prüfungen in die Veröffentlichung übernommen.
- Bestandskräftige Anordnungen nach § 33 Absätze 1 und 2 HmbWBG und bestandskräftige Untersagungen nach § 35 HmbWBG: Mitteilung durch die zuständige bezirkliche Wohn-Pflege-Aufsicht. Es wird die Art und Anzahl der Anordnungen und Untersagungen sowie deren Aufhebung vermerkt; die Maßnahmen bleiben bis zum nächsten Ergebnisbericht veröffentlicht. Es wird aber dargestellt, ob eine Beanstandung noch in Kraft ist.
- Ergebnisse der Angehörigenbefragung nach § 30a HmbWBG: Übermittlung der Daten durch das mit der Durchführung und Auswertung der Angehörigenbefragung beauftragte Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die veröffentlichten Ergebnisse werden durch die jeweils folgenden Befragungsergebnisse ersetzt.
- Tarifbindung im Bereich des Betreuungspersonals: Erhebung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Rahmen von Regelprüfungen. Die in der Veröffentlichung enthaltene Angabe zur

Tarifbindung wird im Zusammenhang mit der nächsten Regelprüfung aktualisiert.

- Preisangaben: Da die Preis- und Vergleichslisten der Landesverbände der Pflegekassen nach § 7 Absatz 3 SGB XI nur quartalsweise aktualisiert und veröffentlicht werden, werden stattdessen die aktuelleren Preisangaben aus den bestehenden Versorgungsverträgen veröffentlicht. Diese Informationen liegen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als Träger der Sozialhilfe vor und werden monatlich aktualisiert.
- Stammdaten und weitere Informationen über das Leistungsangebot: Aktualisierung spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Regelprüfung.

Eine ausführliche Erläuterung der Methodik zur Erhebung und Darstellung von Prüfergebnissen sowie behördlichen Anordnungen und Untersagungen findet sich auf der Homepage der BGV unter <https://www.hamburg.de/pflegekompass/13365846/methodik-pruefergebnisse/>.